



Mit Königlich Sächsischem allergnädigsten Privilegio.

Bekanntmachung.

Ihro Königl. Majestät von Sachsen 2c. 2c. 2c. haben, in der Erwartung, daß ein jeder treue Unterthan sich schon selbst geneigt fühlen werde, die innig empfundene Trauer über das Ableben Sr. des höchstseligen Königs Friedrich August Majestät auch durch äußere Merkzeichen an den Tag zu legen, für gut befunden, für diejenigen Personen, welche in dem Reglement über die bei dem Königl. Hofe und der Armee vom 20sten dieses Monats an zu tragende Trauer nicht begriffen sind, und daran nicht Theil nehmen, eine die Trauerkleidung bestimmende Vorschrift in nachstehendem

Regulativ für die allgemeine Landes-Trauer zu ertheilen, und wird daher solches auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Budissin, am 19. May 1827. Königl. Sächs. Oberamts-Regierung des Marktgrafthums Oberlausitz.

Regulativ für die allgemeine Landes-Trauer.

Mannspersonen tragen

Zwanzig Wochen hindurch, vom 20sten Mai bis mit dem 6ten October, schwarze Kleidung, mit einem schwarzen Flore um den Arm und um den Hut, Degen und Schnallen, insofern sie sich deren bedienen, blau angelaufen.

Die übrige Trauerzeit vom 7ten October dieses Jahres bis mit dem 31sten May 1828 schwarze Kleidung ohne Flore und sonstige Trauerbezeichnung;

Mitterguthsbesitzer, welche die Landständische Uniform zu tragen berechtigt sind;

Bedienstete, mit deren Functionen die Tragung einer Uniform verbunden ist; auch

Bürger-Militares, die mit solcher versehen sind, bedienen sich nur schwarzer Unterfleider. Während der ersten Trauerperiode haben sie ebenfalls einen Flor um den Arm zu tragen, und die ihnen gestatteten militairischen Auszeichnungen mit Kreppflor zu überziehen.

Frauen tragen

in der ersten Periode schwarze Zeuge und schwarze Bänder,
in der zweiten aschgraue Zeuge und bunte Bänder.

In einer unterm 6. Juni erlassenen allerhöchsten Generalverordnung an alle Gerichtsobrigkeiten auch Collatoren und Geistliche der oberlausitzischen evangelischen Kirchen sind in Betreff des in allen evangelischen Pfarrkirchen den auf den ersten Sonntag nach Trinitatis folgenden Montag, als den 18ten Juni, Nachmittags um zwei Uhr zu haltenden Trauergottesdienstes für des höchstseligen Königs Majestät speciellere Festsetzungen erfolgt. Das zeithero eingestellte Orgelschlagen ist von und mit dieser Gedächtnißfeier an wieder verstatet, auch die Einstellung des Trauerlautens mit dem gedachten

Tage anbefohlen worden. — Die wegen Einstellung aller öffentlichen Lustbarkeiten und dabei insbesondere aller Instrumental- und Vocal-Musik unterm 7. Mai erlassene Anordnung wird vom 19. Juni an außer Wirksamkeit treten.

Das am Freitage, den 1. Juni, Abends gegen 6 Uhr bei starkem Gewitter eingetretene Schloßwetter hat nicht allein einen Theil der hiesigen Stadtfelder, sondern auch die Burker Fluren, sowie einen Theil der Dominial- und Unterthanen-Felder von Malschwitz und die sämmtl. Fluren des Dorfes Zschillchau betroffen und vielen Schaden angerichtet.